

RS Vwgh 1991/10/10 87/17/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1991

Index

L85002 Straßen Kärnten

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

Norm

ABGB §295;

EisbEG 1954;

LStG Krnt 1978 §36 Abs1 lita;

LStG Krnt 1978 §38;

Rechtssatz

Da Gewächse auf einer Grundfläche als deren unselbständige Bestandteile sachenrechtlich notwendig das Schicksal der Hauptsache teilen, kommt im Falle einer Enteignung der Grundfläche weder ein (selbständiger) Ausspruch über die Enteignung des Bewuchses noch über die diesen betreffende Entschädigungssumme in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987170157.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at